



## Regierungsweisung

### betreffend die Liechtensteinische Zulassung von ukrainischen Fahrzeugen

Gestützt auf Art. 123a Abs. 1a der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 1. August 1978, LGBl. 1978 Nr.20, erlässt die Regierung folgende Weisung:

#### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausnahmebestimmungen sind anwendbar auf Personen, die:

- seit dem russischen Angriff auf die Ukraine ab 24. Februar 2022 einen Ausweis S (für Schutzbedürftige) nach Artikel 5 der Verordnung vom 15. März 2022 über die vorübergehende Schutzgewährung für bestimmte Personengruppen aus der Ukraine (Ukraine-SchutzV), LGBl. 2022 Nr. 54, und Art. 43 des Asylgesetzes (AsylG), LGBl. 2012 Nr. 29, erhalten haben. Mit der Erteilung des Ausweises ist die Identität der Personen verifiziert, die Personen sind als Schutzbedürftige anerkannt sowie registriert; den Einwohnerkontrollbehörden und somit auch den Strassenverkehrsbehörden sind die Adressdaten bekannt, und die Personen können sich mit dem erteilten Ausweis S und ihrem ukrainischen Reisepass oder ID-Karte ausweisen; und
- ihr ausländisches Motorfahrzeug zum eigenen privaten Gebrauch im Liechtensteiner und Schweizer Zollgebiet verwenden.

#### 2. Ausnahmebestimmungen betreffend die liechtensteinische Zulassung von ukrainischen Fahrzeugen, welche über ein gültiges Formular 15.30 verfügen, das vor dem 1. Juli 2024 durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit ausgestellt worden ist

Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger, die in der Ukraine immatrikuliert sind, müssen mit liechtensteinischem Fahrzeugausweis und liechtensteinischen Kontrollschildern versehen werden, wenn sich ihr Standort seit mehr als 24 Monaten ohne Unterbruch in Liechtenstein befindet, der Fahrzeughalter über einen gültigen Ausweis S für Schutzbedürftige verfügt und er für sein Fahrzeug eine ausgestellte gültige Bewilligung Formular 15.30 des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit vorweisen kann, welche vor dem 1. Juli 2024 erteilt worden ist.

#### 3. Liechtensteinische Zulassung von ukrainischen Fahrzeugen ab 1. Juli 2024

Reist ein Fahrzeughalter ab 1. Juli 2024 mit einem ausländischen Motorfahrzeug oder Anhänger, das in der Ukraine immatrikuliert ist, nach Liechtenstein ein, gelten die ordentlichen Zulassungsvorschriften gemäss Art. 94 der Verkehrszulassungsverordnung.

#### 4. Geltungsdauer

Die vorliegende Regierungsweisung ersetzt die Regierungsweisung vom 21. März 2023 betreffend die liechtensteinische Zulassung von ukrainischen Fahrzeugen. Die Regierungsweisung tritt per 1. Juli 2024 in Kraft und gilt bis am 30. Juni 2026.

Vaduz, 25. Juni 2024

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

LNR 2024-918 BNR 2024/1034